

# Bekanntmachung

**Betreff:** Ortsstraße „Am Fürberg“  
**hier:** Widmung  
**Gemeinde:** Aufhausen, Schulstr. 26, 93104 Sünching  
**Landkreis:** Regensburg  
**Regierungsbezirk:** Oberpfalz

Die genannte öffentliche Verkehrsfläche wird mit Wirkung vom 01.03.2021 als Ortsstraße gewidmet.

**Begründung:** Die Ortsstraße im neu erstellten Baugebiet „SO-MI Aufhausen West“ ist fertiggestellt und wird ihrer Bestimmung übergeben.

Die in der Gemeinde Aufhausen, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße „Am Fürberg“ (inkl. Gehweg und Bushaltebucht) mit den Fl.Nr. 307, 313/7, 346/16, 148/5, 148/6, 148/9, Gmkg. Aufhausen, und einer Länge von 0,085 km wird mit Wirkung vom 01.02.2021 zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Einmündung zur Staatsstraße 2146 an der südlichen Grenze der Fl.Nr. 346/16, Gmkg. Aufhausen, (km 0,000), und endet beim Ausbauende an der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 313/7, Gmkg. Aufhausen (km 0,085).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Aufhausen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagte, z. B. Verwaltungsgemeinschaft Sünching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

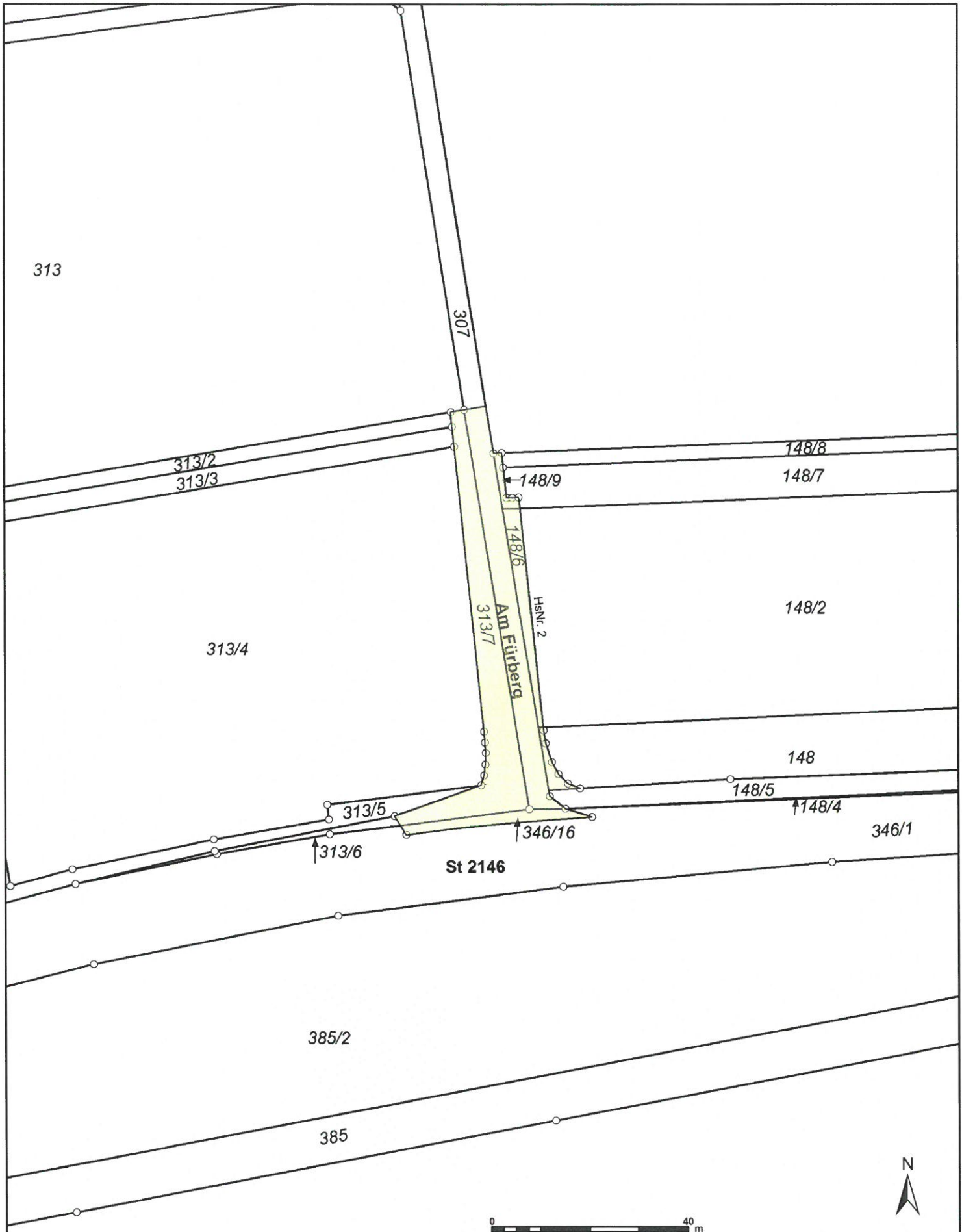
Sünching, den 04.02.2021



T. Schmid  
Erster Bürgermeister



angeheftet am 04.02.2021  
abgenommen am 05.03.2021



<b>Lageplan</b>		M: 1:1 000
<b>VG SÜNCHING</b> Schulstraße 26 93104 Sünching Tel.: 09480/9380-0 Fax: 09480/9380-20		 <b>VG Sünching</b>
Erstellt von <b>Christian Schmidt</b>	Erstellungsdatum <b>23.12.2020</b>	
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet